

## **Verfahrensgang**

**OLG Düsseldorf, Beschl. vom 22.09.2008 – I-3 VA 6/08, [IPRspr 2008-168](#)**

## **Rechtsgebiete**

Verfahren → Rechts- und Amtshilfe

## **Rechtsnormen**

ArbGG § 12a

EGGVG § 23; EGGVG §§ 23 ff.

HZÜ Art. 1; HZÜ Art. 13

## **Fundstellen**

### **LS und Gründe**

Europ. Leg. Forum, 2009, II-52

IPRax, 2009, 250

NJW-RR, 2009, 500

### **nur Leitsatz**

Europ. Leg. Forum, 2009, I-83

### **Aufsatz**

*Rogler*, IPRax, 2009, 223 A

## **Permalink**

<https://iprspr.mpjpriv.de/2008-168>

## **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

bb) Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwf. auch nicht in ihren Grundrechten aus Art. 12 I und 14 I GG.

Eine Verletzung von Art. 12 I GG liegt nicht vor, weil einer Klagezustellung keine berufsregelnde Tendenz zukommt. Auch eine Verletzung von Art. 14 I GG scheidet mangels einer gegenwärtigen und unmittelbaren Betroffenheit der Beschwf. in von Art. 14 I GG geschützten Rechtsgütern durch den Akt der Klagezustellung aus. Die Zustellung einer Klage bezieht den Empfänger in ein Gerichtsverfahren ein, trifft aber keine Entscheidung über den Ausgang des Verfahrens (vgl. bereits Beschl. vom 24.1.2007 aaO 1047; Beschl. vom 14.6.2007 aaO 3711).

cc) Schließlich entziehen die angegriffenen Entscheidungen des OLG die Beschwf. nicht entgegen Art. 101 I 2 GG ihrem gesetzlichen Richter ...

2. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich zugleich, dass der Verfassungsbeschwerde keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 93a II lit. a BVerfGG zukommt ...

b) Danach fehlt es den vorliegenden Verfassungsbeschwerden an grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung.

Die vom BVerfG bislang nicht abschließend entschiedene Frage ist allein, ob die Zustellung einer ausländischen Klage auch dann mit Art. 2 I GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar wäre, wenn das mit der Klage angestrebte Ziel offensichtlich gegen unverzichtbare Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaats verstieße (vgl. BVerfGE 91, 335 [343]; 108, 238 [248 f.]; Beschl. vom 24.1.2007 aaO 1046; Beschl. vom 14.6.2007 aaO 3710). Damit ist verfassungsgerichtlich geklärt, dass eine Verletzung von Art. 2 I GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip durch die Zustellung einer ausländischen Klage jedenfalls dann ausscheidet, wenn – wie hier – die Grenze eines Verstoßes gegen unverzichtbare Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaats nicht überschritten ist. Einer Verfassungsbeschwerde, die sich gegen die Zustellung einer ausländischen Klage nach dem HZÜ richtet, kann deshalb erst dann wieder grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommen, wenn die genannte Grenze im konkreten Einzelfall erreicht ist.“

**168.** *Bei einer auf „treble damages“ gerichteten US-amerikanischen Klage handelt es sich auch nach deutschem Recht um eine Zivilsache, sodass eine solche Klage unter den Anwendungsbereich des HZÜ fällt.*

*Der Umstand, dass es sich um eine sogenannte class action nach US-amerikanischem Recht handelt, ändert ebenso wenig an der rechtlichen Einordnung der Klage als Zivil- oder Handelsklage im Sinne des HZÜ wie die Möglichkeit eines dem Hauptsacheprozess vorgeschalteten sogenannten Pre-trial-discovery-Verfahrens.*

*Die Zustellung darf nach Art. 13 HZÜ nur abgelehnt werden, wenn bereits die Zustellung einer Klage besonders schwere Beeinträchtigungen der Wertungsgrundlagen der Rechtsordnung des ersuchten Staats mit sich bringen würde. Dies ist nur dort der Fall, wo das mit der Klage verfolgte Ziel offensichtlich gegen unverzichtbare Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaats verstieße.*

*Eine auf „punitive damages“ gerichtete US-amerikanische Strafschadensersatzklage verstößt als solche nicht gegen unverzichtbare Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaats. Vielmehr muss stets geprüft werden, ob die konkret zuzustellende Klage offenkundig rechtsmissbräuchlichen Charakter hat.*

OLG Düsseldorf, Beschl. vom 22.9.2008 – I-3 VA 6/08: NJW-RR 2009, 500; IPRax 2009, 250, 223 Aufsatz Rogler; Europ. Leg. Forum 2009, II-52. Leitsatz in Europ. Leg. Forum 2009, I-83.

Die Ast. wendet sich mit ihrem Antrag nach § 23 EGGVG gegen die von der AGg. nach dem HZÜ vermittelte Zustellung einer – u.a. auf Strafschadensersatz (*treble damages*) und ungerechtfertigte Bereicherung gerichtete – Sammelklage nach US-amerikanischem Recht (*class action*) wegen angeblicher Kartellverstöße.

Aus den Gründen:

„II. Der gemäß §§ 23 ff. EGGVG zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unbegründet.

Die Zustellung der im Antrag näher bezeichneten Schriftstücke ist von der AGg. als der zuständigen zentralen Behörde nach Art. 2 HZÜ zu Recht genehmigt worden.

1. Die begehrte Auslandszustellung richtet sich nach dem HZÜ. Bei der hier vorliegenden Klage handelt es sich um eine Zivil- oder Handelsklage im Sinne von Art. 1 des Übereinkommens.

Hierbei ist zugrunde zu legen, dass mit der Klage auch Ansprüche auf Strafschadensersatz (*treble damages*) in unbestimmter Höhe geltend gemacht werden.

Unter den Anwendungsbereich des HZÜ fallen nach weit überwiegender Auffassung in Rspr. u. Lit. (vgl. etwa BVerfG, Beschl. vom 24.1.2007, 2 BvR 1133/04<sup>1</sup>; OLG Frankfurt, Beschl. vom 15.3.2006, 20 VA 7/05<sup>2</sup>; OLG München, Beschl. vom 7.6.2006, 9 VA 3/04<sup>3</sup>; OLG Celle, Beschl. vom 20.7.2006, 16 VA 4 /05<sup>4</sup>; OLG Sachsen-Anhalt, Beschl. vom 9.2.2006, 4 VA 1/04; Senat, Beschl. vom 21.4.2006, 3 VA 12/05<sup>5</sup>; Böhmer, NJW 1990, 3049; Greger, NJW 1989, 3103) grundsätzlich auch auf *punitive damages* gerichtete Klagen.

Dabei kann dahinstehen, ob diese Frage allein nach ausländischem Recht, allein nach deutschem Recht oder im Wege der Doppelqualifikation nach beiden Rechtsordnungen übereinstimmend zu beantworten ist. Sowohl aus US-amerikanischer als auch aus deutscher Sicht ist eine Zivilsache anzunehmen (OLG Frankfurt aaO; Senat aaO).

In einem solchen Verfahren wird, auch wenn Elemente mit Strafcharakter vorhanden sind, dem Grunde nach gleichwohl über das Bestehen oder Nichtbestehen privater Rechte und Rechtsverhältnisse gleich geordneter Parteien entschieden. Das Verfahren wird von Privaten betrieben, und jedenfalls dann, wenn der Strafschadensersatz an den Geschädigten zu entrichten ist, liegt auch nach deutschem Recht eine Zivilsache vor (OLG Frankfurt aaO).

Nichts anderes gilt nach überwiegender Auffassung (vgl. BVerfG, Beschl. vom 14.6.2007, 2 BvR 2247-2249/06<sup>6</sup>; OLG Celle aaO; OLG München aaO; OLG Frankfurt aaO; a.A. OLG Koblenz, Beschl. vom 27.6.2005, 12 VA 2/04<sup>7</sup>) für eine Klage auf *treble damages*. Denn auch in einem solchen Verfahren ist weder eine Behörde beteiligt, noch soll der eingeklagte Betrag an den Staat gezahlt werden. Dass es sich der Sache nach um Kartellrecht handelt, dessen Schutzzweck auch das Allgemeininteresse ist, steht dem nicht entgegen, da sich der Gesetzgeber zum Schutz von Allgemeininteressen auch privater Organisationsformen bedienen kann (OLG Frankfurt aaO m.w.N.).

<sup>1</sup> IPRspr. 2007 Nr. 186.

<sup>2</sup> IPRspr. 2006 Nr. 166.

<sup>3</sup> IPRspr. 2006 Nr. 168.

<sup>4</sup> IPRspr. 2006 Nr. 170.

<sup>5</sup> IPRspr. 2006 Nr. 167.

<sup>6</sup> IPRspr. 2007 Nr. 189.

<sup>7</sup> IPRspr. 2005 Nr. 144.

Auch der Umstand, dass es sich vorliegend um eine sogenannte *class action* handelt, ändert nichts an der rechtlichen Einordnung der Klage als Zivil- oder Handelsklage im Sinne des HZÜ (OLG Frankfurt aaO; OLG Sachsen-Anhalt aaO; inzident BVerfG, 2 BvR 2247-2249/06). Dass bei einer – im anglo-amerikanischen Recht zulässigen – Sammelklage einzeln aufgeführte Kläger eine nicht näher bekannte, u.U. große Anzahl nicht aufgeführter anderer Geschädigter repräsentieren, berührt den Charakter der Klage als Zivil- oder Handelsklage ebenso wenig wie die Möglichkeit eines – dem Hauptsacheprozess vorgeschalteten – sogenannten *Pre-trial-discovery*-Verfahrens (vgl. OLG Frankfurt aaO m.w.N.). Der Senat teilt insoweit die Bedenken des OLG Koblenz in seiner Entscheidung vom 27.6.2006 (aaO) nicht.

2. Nach dem damit anwendbaren Art. 13 HZÜ darf die Zustellung nur abgelehnt werden, wenn der ersuchte Staat die Erledigung für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden (grundlegend BVerfG, 2 BvR 2247-2249/06). Fremde Rechtsordnungen sind nach Art. 13 II HZÜ grundsätzlich zu respektieren. Die Zustellung darf demnach – jedenfalls grundsätzlich – nicht schon wegen der Unvereinbarkeit des Klagebegehrens mit dem innerstaatlichen ordre public verweigert werden. Die Beschränkung der Überprüfungsbefugnis – auf eine potentielle Gefährdung der Hoheitsrechte und Sicherheit des Staats – rechtfertigt sich aus dem Ziel des Übereinkommens. Würden die Grundsätze der innerstaatlichen Rechtsordnung bereits zum Maßstab für die Zustellung gemacht, so würde der internationale Rechtshilfeverkehr erheblich beeinträchtigt (OLG Frankfurt aaO; Senat aaO). Eine Prüfung der Klagen auf ihre Vereinbarkeit mit dem innerstaatlichen ordre public könnte nicht nur eine erhebliche Verzögerung der Zustellung bewirken. Sie käme einer Erstreckung inländischer Rechtsvorstellungen auf das Ausland gleich und würde dem Ziel zuwiderlaufen, dem ausländischen Kläger die Führung eines Prozesses gegen einen inländischen Beklagten im Ausland zu ermöglichen. Eine solche Einschränkung des Rechtshilfeverkehrs ist umso weniger geboten, als im Zeitpunkt der Zustellung der Ausgang des Verfahrens noch völlig offen ist. Darüber hinaus ist die Bewilligung der Zustellung der Klage keineswegs präjudiziell für die hiervon zu unterscheidende Frage der Zulässigkeit der Anerkennung und Vollstreckung eines späteren Urteils.

Nach alledem wird der Vorbehalt des Art. 13 I HZÜ von Rspr. u. Lit. zu Recht äußerst restriktiv ausgelegt. Seine Anwendung kommt nur dann in Betracht, wenn bereits die Zustellung einer Klage besonders schwere Beeinträchtigungen der Wertungsgrundlagen der Rechtsordnung des ersuchten Staats mit sich bringen würde (BVerfG, Beschl. vom 7.12.1994, 1 BvR 1279/94<sup>8</sup>; OLG Frankfurt aaO; OLG München aaO; OLG Celle aaO; Senat aaO).

Die Vorbehaltsklausel des Art. 13 I HZÜ ist trotz der grundsätzlichen Entscheidung zugunsten der Zustellung der ausländischen Klage nicht inhaltsleer. Die Grenze kann nach der Rechtsprechung des BVerfG dort erreicht sein, wo das mit der Klage verfolgte Ziel ‚offensichtlich gegen unverzichtbare Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaats verstieße‘ (BVerfG, 2 BvR 1198/03 [Napster]<sup>9</sup>; 2 BvR 2247-2249/06).

Diese Voraussetzungen sind hier – auch unter Berücksichtigung der vom BVerfG in seinen o.g. Entscheidungen vom 25.7.2003 und vom 14.6.2007 hierzu aufgestellten Grundsätze – nicht erfüllt.

<sup>8</sup> IPRspr. 1994 Nr. 160.

<sup>9</sup> IPRspr. 2003 Nr. 176b.

Nach der Entscheidung des BVerfG vom 14.6.2007 können die – auch im vorliegenden Fall zum Tragen kommenden – besonderen Rechtsinstitute des amerikanischen Rechts weder für sich genommen noch in Kumulation bereits als solche den Vorwurf begründen, dass auf sie gestützte Klagen mit unverzichtbaren Grundsätzen eines freiheitlichen Rechtsstaats unvereinbar seien.

Dass eine auf *punitive damages* gerichtete US-amerikanische Strafschadensersatzklage als solche nicht gegen unverzichtbare Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaats verstößt, hatte das BVerfG bereits in seiner Entscheidung vom 7.12.1994 (aaO) ausgeführt.

Die *pre-trial discovery* kann zwar in größeren Verfahren sehr zeit- und kostenintensiv sein und wird von den Beklagten nicht selten als so belastend empfunden, dass auch bei erheblichen Zweifeln an der Berechtigung der Klageforderung ein Vergleich dem Verfahrensfortgang vorgezogen wird. Auch kann die Unterwerfung unter ein *pre-trial discovery* in Richtung einer Ausforschung des Gegners ausgestaltet werden. Diese bloße Möglichkeit verstößt aber im Verfahren der Klagezustellung noch nicht gegen wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung (so schon BVerfG 2 BvR 1133/04<sup>1</sup>). Vor einer konkreten, gegen die ASt. gerichteten Beweisaufnahme bedarf es zudem weiterer Rechtshilfeentscheidungen deutscher Hoheitsträger (HBÜ), bei denen die Rechte der ASt. zu beachten sind (vgl. BVerfG 2 BvR 2247-2249/06 und 2 BvR 1133/04).

3. Dass auch die obsiegende Partei nach amerikanischem Recht keine Erstattung der außergerichtlichen Kosten verlangen kann, begründet ebenfalls keinen Verstoß gegen unverzichtbare rechtsstaatliche Grundsätze. Fehlende Kostenerstattung ist auch dem deutschen Recht nicht völlig fremd (vgl. § 12a I 1 ArbGG). Im Übrigen hat ein Unternehmen, das grenzüberschreitend am Wirtschaftsleben teilnimmt, die Risiken gerichtlicher Entscheidungen, die sich in prozessualer und materieller Hinsicht von deutschem Recht unterscheiden, hinzunehmen (BVerfG, 2 BvR 133/04 und 2 BvR 2247-2249/06).

Das Institut der *joint and several liability* mag zwar den Vergleichsdruck erhöhen, verstößt aber nicht gegen unverzichtbare Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaats. Zum einen begründet es keine Haftung ohne jeden Verursachungsbeitrag der ASt. Zudem ist eine gesamtschuldnerische Haftung für eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung auch dem deutschen Recht nicht fremd.

4. Schließlich ist auch die rechtspolitische Entscheidung, für deliktisches Handeln mit einer Vielzahl von Geschädigten Sammelklagen zuzulassen, an denen sich das einzelne Mitglied der *class* nicht aktiv beteiligen muss, von deutscher Seite – auch unter Berücksichtigung damit verbundener Erschwernisse für die Beklagten solcher Klagen – grundsätzlich zu respektieren, solange auch im *Class-action*-Verfahren unabdingbare Verteidigungsrechte gewahrt bleiben (BVerfG, 2 BvR 1133/04 und 2 BvR 2247-2249/06).

Die deutsche Rechtsordnung hat sich im Hinblick auf das HZÜ für das Recht des ersuchenden Staats geöffnet. Das schließt grundsätzlich auch die Zustellung von Klagen mit ein, die in der deutschen Rechtsordnung fremden Verfahrensarten erhoben worden sind. Gerade bei – aus Sicht der deutschen Rechtsordnung – missbrauchsanfälligen Rechtsinstituten muss daher stets geprüft werden, ob die konkret zuzustellende Klage offenkundig rechtsmissbräuchlichen Charakter hat. Nur dann

kann ein Verstoß gegen unverzichtbare Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaats gegeben sein, der deutsche Staatsorgane zur Zurückweisung des Ersuchens verfassungsrechtlich verpflichten und völkerrechtlich berechnen kann (BVerfG, 2 BvR 2247-2249/06).

5. Ein solcher rechtsmissbräuchlicher Charakter der Klage ist hier nicht von vornherein offenkundig.

Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen können regelmäßig darin zu sehen sein, dass die erhobene Klageforderung auch in ihrer Höhe offensichtlich keine Grundlage hat, dass der Beklagte mit dem angegriffenen Verhalten offensichtlich nichts zu tun hat oder dass – erheblicher – auch publizistischer Druck aufgebaut wird, um den Beklagten in einen an sich ungerechtfertigten Vergleich zu zwingen (BVerfG, 2 BvR 2247-2249/06).

Soweit die ASt. anführt, sie sei an den hier streitgegenständlichen Kartellverstößen im Zeitraum 2005/2006 nicht beteiligt gewesen, ist dieser Umstand jedenfalls nicht offenkundig. Auch wenn die ASt. – derzeit – über keinen operativen Geschäftsbereich verfügt und auch in der Entscheidung des Bundeskartellamts nicht erwähnt wird, ist ihre fehlende Tatbeteiligung jedenfalls nicht offenkundig. Die ASt. ist ebenso wie die Firmen H. W. und R. GmbH und die S. & H. GmbH, gegen die sich der Bußgeldbescheid richtet, 100%ige Tochter der H. AG & Co. KGaA. Sie war bis September 2005 mit rund 17% an der Ecolab Inc., USA, beteiligt und hat dann die Anteile an die H. KGaA (heute H. AG & Co. KGaA) übertragen. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die E. im Bereich institutioneller und industrieller Hygiene tätig ist, ist eine fehlende Tatbeteiligung der ASt. jedenfalls nicht offenkundig.

Dass die Klageforderung auch in ihrer Höhe offensichtlich keine Grundlage hat, kann schon deshalb nicht festgestellt werden, weil die Klage derzeit noch unbeziffert ist.

Schließlich ist nicht offenkundig, dass die Kläger in sonstiger rechtsmissbräuchlicher Weise – etwa durch Medienkampagnen – Druck auf die ASt. ausübten, um sie zu einem ungerechtfertigten Vergleich zu zwingen. Eine rechtsmissbräuchliche Vorgehensweise kann auch nicht darin gesehen werden, dass sich die Kläger in der Klagebegründung zur Darlegung der Vorwürfe bislang nur auf im Internet erschienene sekundäre Presseartikel beziehen. Selbst wenn die Klage deshalb nach deutschen Maßstäben als unschlüssig zu bewerten wäre, würde dies kein Zustellungshindernis darstellen. Ungeachtet dessen, dass im US-amerikanischen Recht Klageschriften auf ein Mindestmaß reduziert werden können und die Bezifferung von Schadensersatzforderungen ebenso wenig erforderlich ist wie die genaue Beschreibung des Streitgegenstands (vgl. Senat, Beschl. vom 11.7.2003 aaO), ist auch nach deutschem Recht eine fehlende Schlüssigkeit der Klage kein Zustellungshindernis.

6. Eine vorläufige Aussetzung des Verfahrens entsprechend den Hilfsanträgen zu 3. und 4. kam nicht in Betracht. Das aufgrund des Vorlagebeschlusses des OLG Koblenz (aaO) eingeleitete Verfahren vor dem BVerfG [IV AR (VZ) 3/05] haben die Parteien übereinstimmend für erledigt erklärt. Mit weiteren vorgreiflichen Entscheidungen des BVerfG ist daher – soweit ersichtlich – nicht zu rechnen.

7. Der Hilfsantrag zu 5. ist durch die Entscheidung des Senats gegenstandslos geworden.

Da der Senat die Anträge der ASt. zurückweist, war eine formelle Beteiligung der – materiell beteiligten – Kläger des ausländischen Verfahrens nicht erforderlich (vgl. OLG Sachsen-Anhalt aaO; andererseits: OLG Celle, Beschl. vom 17.8.1990, 1 VA s 13/90, wonach im Verfahren gemäß §§ 23 ff. EGGVG eine Beiladung Dritter nicht stattfindet), ungeachtet der Frage nach einer rechtlichen Grundlage für eine solche Beteiligung.“

**169.** Die §§ 1067 ff. ZPO stellen Spezialregelungen für die justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union dar und gehen in diesem Bereich den allgemeinen prozessualen Bestimmungen vor.

*Im Geltungsbereich des § 1068 ZPO bewirkt eine Übermittlung durch einfache Post keine wirksame Zustellung.*

LAG Köln, Urt. vom 24.9.2008 – 3 Sa 1484/07: Unveröffentlicht.

Die Parteien streiten über restliche Vergütungsansprüche des Kl. aus einem beendeten Arbeitsverhältnis. Der Bekl. ist geschäftsführender Direktor einer Firma I. International Ltd. mit Sitz in L./England, die u.a. diverse Textilfirmen in Tunesien betreibt. Der in A./Deutschland wohnhafte Kl. schloss einen in englischer Sprache verfassten Arbeitsvertrag. Nach diesem Vertrag sollte der Kl. als „Plant Manager Tunisia“ zu einem Jahresgehalt von 120 000 DM tätig werden. Mit Kündigungsschreiben erklärte der Kl. die fristlose Eigenkündigung des Arbeitsverhältnisses wegen Zahlungsverzugs.

Mit der vorliegenden beim ArbG Aachen eingegangenen Klage macht der Kl. diese Vergütungs- und Auslagensatzansprüche gegenüber dem Bekl. persönlich als Unterzeichner des Arbeitsvertrags geltend.

Mit gerichtlichem Beschluss wurde die Auslandszustellung der Klage angeordnet. Zugleich wurde angeordnet, dass der Kl. binnen einer Frist von zwei Wochen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen habe, der im Inland wohnt bzw. dort einen Geschäftsraum hat.

Ausweislich des Zustellnachweises des Supreme Court of England & Wales wurde dem Bekl. die Klageschrift nebst dem gerichtlichen Beschluss am 17.11.2003 zugestellt. Mit Beschluss vom 15.12.2003 bestimmte das ArbG Güte- und Kammertermin und ordnete die Auslandszustellung der Ladung an den Bekl. an. Im Termin erschien für den Bekl. niemand. Es erging antragsgemäß ein erstes Versäumnisurteil.

Im Rahmen der vom Kl. in Großbritannien betriebenen Zwangsvollstreckung erhielt der Bekl. am 22.12.2006 das vorgenannte Versäumnisurteil des ArbG Aachen in englischsprachiger Übersetzung zur Kenntnis.

In der Folge legten für den Bekl. dessen nunmehrige Prozessbevollmächtigte Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 19.3.2004 ein, verbunden mit einem hilfsweisen Wiedereinsetzungsantrag. Im Güte-termin vom 1.6.2007 wurde der Prozessbevollmächtigte des Bekl. eine Ausfertigung des Versäumnisurteils vom 19.3.2004 übergeben.

Das ArbG hat das Versäumnisurteil mit Urteil vom 19.3.2004 aufgehoben und die Klage als unzulässig abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kl. Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

„I. Die Berufung des Kl. ist zulässig, weil sie statthaft (§ 64 I und II ArbGG) sowie frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden ist (§§ 66 I, 64 I ArbGG, 519, 520 ZPO).

Das Rechtsmittel hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Das ArbG hat das zunächst ergangene Versäumnisurteil vom 19.3.2004 zu Recht aufgehoben und die Klage abgewiesen.

1. Der Einspruch des Bekl. vom 8.5.2007 gegen das Versäumnisurteil vom 19.3.2004 ist fristgemäß erfolgt. Nach § 59 I 1 ArbGG kann eine Partei, gegen die ein Versäumnisurteil ergangen ist, binnen einer Notfrist von einer Woche nach Zustellung des Versäumnisurteils Einspruch einlegen. Diese Wochenfrist hat der Bekl. gewahrt. Das Versäumnisurteil wurde erstmalig rechtswirksam am 1.6.2007 durch Aushändigung an die Prozessbevollmächtigte des Bekl. im arbeitsgerichtlichen Güte-termin zugestellt. Der bereits zuvor, am 8.5.2007 eingelegte Einspruch